



## Elektronischer Geschäftsverkehr im Bereich des Handelsregisters

Seit dem 1. Januar 2013 können Eingaben an das Handelsregister auch über eine anerkannte Zustellplattform elektronisch erfolgen.

Als grundlegende Methode für die elektronische Übermittlung sieht die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ([VeÜ-ZSSV, SR 272.1](#)) einen Versand über eine Plattform für die sichere Zustellung vor. Eine derartige Zustellplattform weist gegenüber der normalen elektronischen Post (E-Mail) zahlreiche Vorteile auf: Insbesondere ermöglicht sie es, die Vertraulichkeit und die Integrität von Eingaben und Mitteilungen zu wahren und sowohl den Versand als auch den Erhalt der über die Plattform versandten Nachrichten zeitgenau nachzuweisen.

Um die Qualität der Plattform zu gewährleisten, ist eine vorgängige Anerkennung der Plattform vorgeschrieben (vgl. [Art. 3 VeÜ-ZSSV](#)). Seit dem 1. Juli 2013 ist dafür das EJPD zuständig. Es hat dazu am 16. September 2014 die Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren ([Anerkennungsverordnung Zustellplattformen, SR 272.11](#)) erlassen.

Die Vorgaben im elektronischen Geschäftsverkehr im Bereich des Handelsregisters sind:

### 1. Anerkannte Zustellplattformen

Das EJPD hat am 19. Mai 2016 folgende Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren definitiv anerkannt:

- [PrivaSphere Secure Messaging](#) der Firma [PrivaSphere AG](#)
- [IncaMail](#) der Schweizerischen Post

### 2. Zugelassene Formate

Die Eingabe sowie die Beilagen sind im Format PDF/A zu übermitteln ([Anhang 2 der Verordnung des EJPD über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen \[EÖBV-EJPD; SR 211.435.11\]](#)).

### 3. Signatur

Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und einem anerkannten, elektronischen Zeitstempel unterzeichnet sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifikatsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur ([ZertES; SR 943.03](#)) beruht. Solche qualifizierten elektronischen Signaturen bieten an:

- [QuoVadis](#)
- [Swisscom](#)
- [Swissign](#)

### 4. Elektronische öffentliche Urkunden inkl. Beglaubigungen

Für die elektronischen öffentlichen Urkunden inkl. Beglaubigungen ist die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ([EÖBV; SR 211.435.1](#)) sowie die [EÖBV-EJPD](#) zu beachten. Insbesondere muss die öffentliche Urkundsperson im [Schweizerischen Register der Urkundspersonen \(UPReg\)](#) eingetragen sein.